



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 603.821/004-V/A/5/2001

4/SN-182/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

Herr BÖHEIMER

2353

86.000/182-V/2/01/A

Betrifft: Euro-Anpassungsgesetz-BMI; Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legislatischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legislativen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legislativen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legislativen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen rtf/Word 6.0-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legislative Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

II. Zum Gesetzestitel:

Nach dem Wort „Wappengesetz“ hat die Jahreszahl „1996“ zu entfallen.

III. Zu den Rundungen:

Es fällt auf, dass in den Artikeln 1 Z 1., 2 Z 1., 10 Z 2., 27 Z 2 und 3 Euro-Beträge angegeben werden, die nicht mit den in den anderen Artikeln angegebenen Euro-Beträgen zusammen stimmen (etwa wird der Betrag von 3000 S in Artikel 27 Z 2. auf „218 €“, in Artikel 27 Z 7 auf „210 €“ umgerechnet). Es wird daher angeregt, sich an einen einheitlichen „Umrechnungsschlüssel“ zu halten.

IV. Zu den einzelnen Artikeln:Zu Artikel 1 und 2:

Das in der jeweiligen Z 1. angegebene Euro-Zeichen wäre nicht kursiv darzustellen.

Zu Artikel 3:

Da § 10 KMG keinen Abs. 1 aufweist, hätte die Novellierungsanordnung: *„Der bisherige Text des § 10 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt.“* zu lauten.

Zu Artikel 5 Z 2, Artikel 6 Z 3. und Artikel 21 Z 2.:

Die in den jeweiligen Abs. 1 gewählten Formulierungen entbehren einer normativen Aussage und sind überdies unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass eventuelle Änderungen des jeweiligen Bundesgesetzes (vgl. etwa Artikel II des Bundesgesetzes mit dem die Europawahlordnung geändert wird, BGBl. I Nr. 162/1998) zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft getreten sind, unrichtig, und hätten daher zu entfallen. Die Absatzbezeichnung wäre in der Folge richtig als „(1)“ zu bezeichnen.

Zu Artikel 5 Z 3.:

Die Novellierungsanordnung hätte richtig *„Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 19. Vollziehung“ die Wortfolge „§ 20. Inkrafttreten“ eingefügt.“* zu lauten.

Zu Artikel 6 Z 1.:

Es hätte richtigerweise „§ 50 Abs. 2“ zu lauten. Diese Änderung wäre auch in Z 3. (§ 91 Abs. 2 [richtigerweise Abs. 1; siehe oben]) vorzunehmen.

Zu Artikel 6 Z 4.:

Die Novellierungsanordnung hätte richtig *„Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 90. Vollziehung“ die Wortfolge „§ 91. Inkrafttreten“ eingefügt.“* zu lauten.

Zu Artikel 7:

Nach der Betragsangabe „700“ wäre in Z 2. ein geschützter Leerschritt einzufügen; der Abstand zwischen dem Anführungszeichen und der Betragsangabe „700“ hat zu entfallen.

Die Abstände zwischen den schließenden Anführungszeichen und den €-Zeichen in Z 1. und Z 3. sind zu löschen.

In Z 3. hätte es richtig *„In den §§ 107a...“* zu lauten.

Zu Artikel 9 Z 3.:

Vor dem Novellierungstext wäre ein Anführungszeichen („(2a)..“) zu setzen; nach „Abs. 1“ fehlt ein Leerschritt.

Zu Artikel 10 Z 3.:

Nach „77 Abs.“ ist ein geschützter Leerschritt einzufügen.

Zu Artikel 11 Z 1. und Z 2.:

Da sich die Angabe des Strafbetrages auf beide (in § 24 Abs. 1 Z 1 und Z 2) genannten Übertretungen bezieht (richtig in Artikel 16 des Entwurfes), hat die Zeichenfolge „Z 2“ in der Novellierungsanordnung [Z 1] und im Text des neuen Abs. 1a [Z 2] zu entfallen.

Zu Artikel 16, 17 und 18:

Die Nummerierung der Novellierungsanordnungen wäre zu korrigieren (zweimalige Anführung der Z 2.).

Zu Artikel 18 (richtige) Z 3.:

Nach „Nr.“ wäre ein geschützter Leerschritt einzufügen.

Zu Artikel 21 Z 2.:

Das Volksbefragungsgesetz weist bereits einen § 20 auf. Die vorgeschlagenen Abs. 1 und 2 haben daher zu entfallen [siehe oben] und der vorgesehene Abs. 3 wäre dem geltenden Artikel II des Volksbefragungsgesetzes anzufügen.

Zu Artikel 27:

Im Einleitungssatz hat es richtig „Zivildienstgesetz“ zu lauten; die letzte Änderung erfolgte durch BGBl. I Nr. 133/2000.

In Z 1. wäre im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Textes und in sprachlicher Hinsicht das Wort „Zehnteurobetrag“ durch das Wort „10-Cent-Betrag“ (vgl. auch Artikel 22 Z 2. des Entwurfes) zu ersetzen.

In Z 6. wäre die erste Betragsangabe auf „5 000 S“, die zweite Betragsangabe analog etwa zu Artikel 19 Z 1. des Entwurfes mit „350 €“ anzugeben.

In Z 8. fehlt die Anordnung des Inkrafttretens der § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und Abs. 4 Z 1 und Z 2.

§ 67 des geltenden Zivildienstgesetzes enthält die Betragsangabe „15 000 S“, wurde jedoch im vorgelegten Entwurf – ungeachtet der für ihn in Z 8. vorgesehenen Inkrafttretensregelung – übersehen und nicht novelliert.

Zu Artikel 28:

Im Einleitungssatz hätte es richtig „Uniformen“ zu lauten.

Da sich der angegebene Strafbetrag auf alle in den Ziffern 1 bis 4 genannten Übertretungen bezieht hat die Zeichenfolge „Z 4“ jeweils zu entfallen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

- 5 -

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten in einen Allgemeinen und einen besonderen Teil untergliedert werden, wobei im Allgemeinen Teil die kompetenzrechtliche Grundlage anzugeben wäre.

Weiters wäre ein Vorblatt voranzustellen zu dessen Gestaltung auf die diesbezüglich ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes hinzuweisen ist.

Schließlich wäre auch noch eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

25. April 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
